

Helfen verboten

Ein kurioser Fall aus dem Zürcher Oberland wirft ein Schlaglicht auf die Strafbestimmungen im Jagdgesetz

RETO FLURY

Alexandra Z.* fuhr von der Bäckerei nach Hause und bog nach einem Waldstück aus der Kurve. Da sah sie plötzlich einen Jungfuchs vor sich auf der von hohem Gras gesäumten Strasse sitzen. Sie habe vermutet, dass das Tier angefahren worden sei, sagt die Frau heute. Der Fuchs habe sich nicht von der Stelle gerührt. Es war der Anfang einer Kette aussergewöhnlicher Ereignisse, in deren Verlauf Alexandra Z. mit dem Gesetz in Konflikt geriet.

Die 51-Jährige sagt von sich selber, dass ihr ein «respektvoller Umgang» mit Tieren wichtig sei. Sie unterstützt Tierschutzorganisationen und ist Mitglied der Tierpartei, die vor wenigen Jahren erfolglos versucht hat, die Pachtjagd im Kanton Zürich per Volksinitiative abzuschaffen. Das Schicksal des Jungtiers liess sie aber nicht unberührt. Sie parkierte das Auto und stieg aus.

Zunächst schien alles seinen üblichen Lauf zu nehmen. Ein Mann tauchte auf, der sagte, er habe den Fuchs wohl mit seinem Auto angefahren. Über die Verkehrsleitzentrale der Kantonspolizei alarmierte er den örtlichen Jagdaufseher. Dieser wollte den Fuchs, der sich inzwischen ins hohe Gras verzogen hatte, erschiessen. Ab diesem Zeitpunkt gehen die Schilderungen auseinander.

Säuerlich reagiert

Nach ihren eigenen Aussagen stand Alexandra Z. abseits und forderte den Jäger auf, nachzusehen, ob das Tier überhaupt verletzt sei. Der Jagdaufseher habe säuerlich reagiert, worauf sie erwidert habe, sie sei Tierschützerin und schaue genau, was die Männer unternähmen. Das Statthalteramt im Zürcher Oberland hielt fest, die Frau habe den Abschuss des Tiers «verhindert». Obwohl der Jagdaufseher ihr erklärt habe, dass ein solcher Fuchs immer erlöst werde, habe sie die Tötung «verweigert».

Unstrittig ist, wie die Szene zu Ende ging. Der Jagdaufseher rief die Verkehrsleitzentrale an, besprach mit dem Polizeibeamten die Lage und übergab das Smartphone der Frau. Am Telefon erklärte ihr der Polizist, dass die Jäger abgezogen würden und dass sie jetzt für den Fuchs verantwortlich sei. Sie sei verblüfft gewesen, sagt Alexandra Z. Trotzdem wollte sie die Gesundheit des Fuchses abklären lassen und rief ihre Tierarztpraxis an. Doch da habe man ihr beschieden, sie solle das Tier auf keinen Fall vorbeibringen. Die Tierärztin dürfe keine Füchse untersuchen, schon bei Igelbewegungen man sich im Graubereich.

Tatsächlich kann es für Tierärztinnen und Tierärzte rechtlich schnell heikel werden, wenn jemand sie mit einem verletzten Wildtier aufsucht, wie Ursina Tröndle von der Schweizerischen Vereinigung für Wild-, Zoo- und Heimtier-



Wer einen verletzten Fuchs zum Tierarzt bringt, muss im Kanton Zürich unter Umständen mit einer Busse rechnen. A. LEEEMANN / KEYSTONE

medizin bestätigt. Ohne eine kantonale Bewilligung sei es ihnen untersagt, Wildtiere zu untersuchen und zu behandeln.

Für die Veterinäre ist die Situation laut Tröndle unbefriedigend. Denn im Gegensatz zum Jagdgebiete das Tierschutzgesetz, das sie sich um das Lebewesen kümmern. Zusammen mit dem Föderalismus führe dies zu einer unübersichtlichen Regelung, in der selbst Fachleute kaum den Überblick behielten. In gewissen Kantonen sei es etwa erlaubt, einen Igel drei, vier Tage in Obhut zu nehmen, in anderen sei dies strikt untersagt.

Von einem Dilemma spricht auch das Bundesamt für Umwelt (Bafu). Immer wieder gäben Privatpersonen verletzte Wildtiere bei freischaffenden Tierärzten ab, hielt es 2020 im Bericht zur neuen Jagdverordnung fest. Die nötige Bewilligung sei für die Veterinäre aber kaum in der gebotenen Zeit zu erlangen, während eine Rückweisung des Tieres sie in einen ethischen Konflikt bringen würde. Deshalb verarzten die Tierärzte «verständlicherweise oftmals ohne Bewilligung».

Geht es nach der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte, sollen Erstbehandlungen von Wildtieren künftig jedem Tierarzt erlaubt sein. Das Ziel sei nicht, jedes verletzte Reh aufzupäppeln, betont Tröndle. «Jede Behandlung sollte auf eine Wiederauswilderung aus-

Für Tierärztinnen und Tierärzte kann es rechtlich schnell heikel werden, wenn jemand sie mit einem verletzten Wildtier aufsucht.

gerichtet sein.» Sei dies nicht gewährleistet oder sei der Stress für eine lange Therapie zu gross, schläferne man das Tier besser ein, sagt Tröndle.

Das Bafu zeigte Verständnis für die Forderung. Die neue Jagdverordnung, die Anfang 2020 präsentiert wurde, enthielt einen entsprechenden Passus. Tierärztinnen und Tierärzte, die pflegebedürftige Wildtiere einer ersten Behandlung unterzogen hätten, hätten demnach keine Bewilligung gebraucht, sofern sie die Tiere danach einer Pflegestation übergeben oder am Fundort freigelassen hätten. Doch das dazugehörige Jagdgesetz scheiterte im Herbst an der Urne, weshalb die Änderung aufgeschoben wurde.

Schnell erholt

Obwohl die Tierarztpraxis sie am Telefon abgewiesen hatte, wickelte Alexandra Z. den Fuchs in eine Decke und brachte ihn in den Fuchshaus, wie sie sagt. Dort sei festgestellt worden, dass er unverletzt geblieben sei. Stunden später habe sie ihn unweit des Fundorts freigelassen.

Damit war die Geschichte noch nicht zu Ende. Einige Wochen später erhielt sie einen Strafbefehl: wegen «widerrechtlicher Aneignung eines Jungfuchses nach einem Wildunfall» und wegen des «Behinderns des Jagdbetriebs durch Verhin-

derung der pflichtgemässen Tötung» des Tiers. Das Statthalteramt büsste sie mit 200 Franken und verrechnete Gebühren von 250 Franken. Auch wenn ihre Argumentation teilweise nachvollziehbar scheine, gehe es nicht an, dass eine Privatperson ohne Fachwissen ein Wildtier nach Hause nehme, heisst es im Strafbefehl zur Begründung. Sie hätte sein Verhalten auch später vor Ort beobachten können.

Trotz der eher geringfügigen Busse akzeptierte Alexandra Z. den Strafbefehl nicht. Sie reichte, flankiert von ihrem rechtlichen Berater und Tierschutzorganisationen, eine Beschwerde ein. Den Ablauf der Ereignisse bestritt sie darin nicht, wohl aber wies sie zurück, dass sie sich den Fuchs «angeeignet» und den Jagdbetrieb behindert habe.

Busse bis zu 20 000 Franken

Wer ein Wildtier abtransportiere, müsse mit einem Strafbefehl rechnen, sagt Vanessa Gerritsen von der Stiftung Tier im Recht, die Alexandra Z. unterstützt hat. Das Jagdgesetz sieht eine Busse bis zu 20 000 Franken vor für jemanden, der ein jagdbares Tier einfängt, gefangen hält oder sich aneignet. Wie die Tiermedizinerin Tröndle kritisiert Gerritsen die heutige Rechtspraxis als uneinheitlich. Relativ einfach sei es bei verletzten Tieren, sagt sie. In diesen Fällen würden Jagdaufseher oder Wildhüter zur Nottötung schreiten, wie das vorgesehen sei. Kompliziert werde es jedoch, wenn das Tier unverletzt sei und sich in Schockstarre befinde oder wenn eine totgefangene Wildsau Frischlinge mitgeführt habe.

Oft würden Arten unterschiedlich behandelt, obwohl kein objektiver Grund vorliege, sagt Gerritsen. Fledermäuse oder Eichhörnchen dürfe man mancherorts zu einer Station bringen. Bei Füchsen und Dachsen werde dagegen häufig auf die nötige Bestandesregulierung verwiesen, und die Tiere würden erlegt. Aus der Perspektive des Tierschutzes seien die Unterscheidungen problematisch, da dessen Anliegen in jedem konkreten Fall gegen jagdrechtliche Güter abgewogen werden müssten, sagt Gerritsen. Sie fordert, dass künftig geschulte Personen wie Wildhüter ein Tier zur Abklärung oder zu einer Station bringen dürfen.

Alexandra Z. blieb am Ende straffrei. Auf ihre Beschwerde hin änderte das Statthalteramt seine Position. Denn der Polizist in der Verkehrsleitzentrale hatte sie nicht auf die Strafbestimmungen im Jagdgesetz aufmerksam gemacht, als er ihr sinngemäss die Verantwortung für das Tier übertrug. Sie habe daraus ableiten dürfen, dass sie den Fuchs zum Tierarzt bringen dürfe, so das Statthalteramt. Das Verfahren wurde eingestellt.

* Name der Redaktion bekannt.

«Man tut den Tieren keinen Gefallen»

Urs Philipp von der Zürcher Fischerei- und Jagdverwaltung rät Laien, sich unbedingt von verletzten Wildtieren fernzuhalten

Herr Philipp, was soll ich tun, wenn ich einen Wildunfall verursache?

Das Wichtigste ist, dass man sich sofort aus der Gefahrenzone bringt. Sobald man einen Überblick hat, kann man die Unfallstelle sichern und verhindern, dass ein anderes Auto in das Tier fährt. Danach umgehend über die Nummer 117 die Polizei verständigen. Diese bietet dann die Jagdaufsicht auf. Auf keinen Fall sollte man sich dem Tier nähern.

Warum nicht?

Das Tier ist verletzt, und wenn man sich nähert oder es gar berührt, springt es auf und rennt weg und geht unter grossen Qualen im Wald zugrunde. Das Beste ist zu warten, bis die Jagdaufseherin oder der Jagdaufseher kommt.

Wie viele Leute melden ihren Unfall?

Ich gehe von einer Dunkelziffer von 25 bis 50 Prozent aus. Leute müssen zur Arbeit, wollen nicht in eine Kontrolle geraten,

haben kein Telefon dabei – ich habe schon alles gehört. Dabei brauchte es so wenig, um den Unfall zu melden. Und: Man macht sich nicht der Fahrerflucht schuldig.

An welchen Ablauf müssen sich die Jagdaufseher halten?

Sie sind verpflichtet, zu jeder Tags- und Nachtzeit auszurücken. Zuerst sichten sie die Unfallstelle und kümmern sich um die Personen, die oft unter Schock stehen. Danach sehen sie nach dem Tier.

Worauf liegt das Augenmerk?

Darauf, ob es schon tot ist oder ob es Verletzungen hat, und wenn ja, welche. Das ist wichtig zu wissen. Wenn zum Beispiel der Rücken oder die Hinterbeine lädiert sind, kann das Tier kaum noch fliehen, und ich kann mich mit einer Faustfeuerwaffe nähern und es erlegen. Sonst muss sich die Jagdaufsicht für eine andere schnelle, genaue und effiziente Art entscheiden, um es zu erlösen. Ist das Tier



Urs Philipp
Fischerei- und
Jagdverwalter
des Kantons Zürich

geflüchtet, braucht es eine Nachsuche. Am Schluss kommt der Papierkram.

Warum ist der Gnadenschuss Standard? Tierschützer sagen, eine Pflicht hierzu bestehe nur bei einem verletzten Tier.

Der Aufseher hat die Pflicht, ein verletztes zu erlösen. Wenn es nicht mehr an der Unfallstelle ist, ist es zumindest noch fluchtfähig. Dann muss man es mit dem Hund suchen, um zu prüfen, ob und wie stark es verletzt ist. Und oft kann man sich auch aufgrund der Spuren ein Bild machen, was passiert sein könnte.

Wie das?

Anhand von Pirschzeichen. Eine Beule im Auto deutet auf einen schon ziemlich heftigen Schlag hin. Haare am Unfallort können Hinweise liefern, sie sind nicht überall am Tierkörper gleich lang. Das Gleiche gilt für Zähne, Knochensplinter oder Schleifspuren. Wenn das Tier noch anwesend ist, ist es meist so schwer verletzt, dass es nicht mehr flüchten kann.

Vonseiten des Tierschutzes wird moniert, dass Wildtiere uneinheitlich behandelt würden. Bei Igel wird teilweise toleriert, dass man sie auf eine Station bringt, bei jungen Füchsen nicht.

Die Gesetzesgrundlage ist unterschiedlich. Im Gegensatz zu Füchsen sind Igel nicht der Jagdgesetzgebung unterstellt, so dass bei einem Unfall auch nicht die Jagdaufsicht aufgeboden wird. Zudem geht es darum, ob die Tiere nach einer Behandlung wieder ausgewildert werden können. Wissenschaftliche Unter-

suchungen zeigen, dass die Überlebensraten von verschiedenen Tierarten nach Haltung in Menschenhand klein sind. Man muss gut ausgebildet sein, um zu erkennen, ob und wie schwer ein Tier verletzt ist oder ob es krank ist. Ein Laie kann das nicht einschätzen. Es kann schwer sein, einen Entscheid zu fällen. Zum Beispiel, wenn Rehkitze neben der Strasse stehen, auf der die Mutter überfahren wurde. Weil sie alleine keine Überlebenschance haben, muss man dann auch die Jungtiere erlegen.

Verstehen Sie Leute, die sich um solche Tiere kümmern möchten?

Natürlich. Wenn jemand Wildtiere gern hat, ist das zweifellos eine schwierige Sache. Wie gesagt auch für manchen Jagdaufseher. Aber man tut den Tieren keinen Gefallen, wenn sie irgendwo hingebraht werden. Wegen des Stresses für die Tiere richtet man oft mehr Schaden an.

Interview: Reto Flury